

Aktenzeichen:

1 RA 16/58

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 20. Juni 1958

.....  
Beklagte und Revisionsklägerin,

gegen

- 1.) .....  
2.) .....  
    a) .....  
    b) .....

Kläger und Revisionsbeklagte,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts auf  
die mündliche Verhandlung vom 20. Juni 1958

für Recht erkannt:

Das Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 25. No-  
vember 1957 wird aufgehoben. Die Klage wird abge-  
wiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .



- 2 -

G r ü n d e :

Die Kläger sind die Hinterbliebenen - Witwe und Waisen - des Kaufmanns Karl Cxxxx. Dieser war im Krieg zuletzt Angehöriger der Organisation Todt. Er wird seit Februar 1945 vermißt. Er wurde am 18. Februar 1955 mit dem Todestag vom 31. Dezember 1945 für tot erklärt. Die Kläger beantragten im September 1948 die Hinterbliebenenrenten aus der Rentenversicherung der Angestellten (AV.). Die Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein, die damals für ihren Bezirk die Aufgaben der AV. wahrnahm, gewährte diese Renten vom 1. Oktober 1948 an (Bescheid vom 10. März 1949). Die Renten beruhen nur auf Beiträgen des Versicherten zur Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (RfA.). Sie wurden von der Beklagten nach deren Errichtung im Jahre 1953 übernommen. Im August 1955 beantragten die Kläger, ihnen die Hinterbliebenenrenten auch für die Zeit von Januar 1946 bis September 1948 zu gewähren. Sie stützten sich dabei auf § 2 des inzwischen erlassenen "Gesetzes über den Ablauf der durch Kriegsvorschriften gehemmten Fristen in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung" vom 13. November 1952 (KFG). Die Beklagte lehnte den Antrag ab (Bescheid vom 22. Dezember 1955). Das Sozialgericht (SG.) Koblenz hob diesen Bescheid auf und verurteilte die Beklagte, die Hinterbliebenenrenten nachzuzahlen. Es ließ die Berufung zu (Urteil vom 25. November 1957).

Die Beklagte legte gegen das ihr am 21. Januar 1958 zugestellte Urteil des SG. am 19. Februar 1958 - mit Einwilligung der Kläger - Sprungrevision ein und begründete sie gleichzeitig. Sie beantragte, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen. Sie rügte die unrichtige Anwendung des § 17 des "Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes" vom 7. August 1953 (FremdRG).

Die Kläger waren vor dem Bundessozialgericht nicht vertreten.

- 3 -



- 3 -

Die Revision ist zulässig und begründet.

Der Versicherte hat nur Beiträge zur RfA. entrichtet. Diese Anstalt gehört zu den Versicherungsträgern, die bei der Kapitulation 1945 stillgelegt worden sind. Die Beklagte als die neue Trägerin der AV. ist nicht ihre Gesamtrechtsnachfolgerin (BSG. 4 S. 91). Die entgegenstehenden Ausführungen des SG. vermögen den Senat - auch nach erneuter Prüfung der Rechtslage - nicht zu überzeugen und zur Aufgabe seiner bisherigen ständigen Rechtsprechung zu veranlassen. Die aus den Beiträgen zur RfA. hergeleiteten Ansprüche fallen, wie der Senat wiederholt entschieden hat (BSG. a.a.O.), unter das FremdRG. Dieses Gesetz bestimmt "bis zu einer anderen gesetzlichen Regelung" (§ 1 Abs. 1 FremdRG), ob und in welchem Umfang aus solchen Beiträgen Leistungen von einem Versicherungsträger im Bundesgebiet oder im Land Berlin zu gewähren sind. Das FremdRG ist am 1. April 1952 in Kraft getreten (§ 20 Abs. 1 FremdRG). Es sieht Leistungen grundsätzlich erst von diesem Tage an vor, auch wenn der Versicherungsfall schon früher eingetreten ist (§ 17 Abs. 1 FremdRG). Das KFG, auf das sich die Kläger berufen, regelt dagegen nur den Leistungs b e g i n n , nicht auch den Leistungsanspruch selbst, so daß der Beginn der Hinterbliebenenrenten, die auf dem FremdRG beruhen, auf Grund des KFG nur insoweit vorverlegt werden kann, als der zuständige Versicherungsträger im Bundesgebiet oder im Land Berlin überhaupt zu Leistungen für die Zeit, für die die Rente nachgezahlt werden soll, verpflichtet ist. Für die Beklagte besteht für die bereits vor der Verkündung des FremdRG (August 1953) von anderen Versicherungsträgern bindend festgestellten Renten keine solche Verpflichtung (§ 17 Abs. 1 und 6 FremdRG). Der Beginn von Hinterbliebenenrenten, die vorher rechtskräftig festgestellt worden sind, darf nicht vorverlegt werden. Diese Auffassung hat der Senat in ständiger Rechtsprechung vertreten (BSG. 4 S. 96).

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Die Kläger erhalten die Hinterbliebenenrenten vom 1. Oktober 1948 an, und zwar auf Grund des unanfechtbar gewordenen Bescheids vom 10. März 1949. Für diese Renten kann kein früherer Beginn festgesetzt werden. Der angefochtene Bescheid vom 22. Dezember 1955 ist also im Ergebnis richtig (§§ 170, 193 SGG).



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)